

Ergänzende Bestimmungen zur Badeordnung während der Corona-Pandemie

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Badeordnung des Freibad-Hammerwasen vom 05.06.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Badeordnung, sowie diese Ergänzung, werden gemäß § 2 Absatz 4 der Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Freibad Hammerwasen wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie eröffnet. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben sich die Stadtwerke in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

Änderungen und Ergänzungen der Badeordnung:

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

(10) Die Stadtwerke behalten sich vor zum Infektionsschutz Teile des Bades abzusperren oder Einschränkungen im Badebetrieb vorzunehmen. Eine Erstattung des Eintrittspreises ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Zutritt ist jedoch nicht gestattet für

- e) Personen, mit einer bekannten bzw. nachgewiesenen Infektion des Coronavirus (SARS-CoV-2).
- f) Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- f) Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Zutritt in das Bad ist Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nur mit einer mind. 18 Jahre alten Aufsichtsperson gestattet. Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr ohne Begleitung müssen über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen.

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

- (16) Halten Sie in allen Räumen und Außenbereichen die aktuell gebotenen Abstandsregeln von 1,50 m ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln für ihre Kinder verantwortlich.
- (17) Die Duschräume dürfen von maximal zwei Personen betreten werden. Das Duschen vor dem Baden erfolgt in den Duschräumen. Das Duschen nach dem Baden ist in den Duschräumen verboten. Nach dem Baden ist nur das Abduschen unter den Brausen im Durchschreitebecken gestattet.
- (18) Die WC-Räume dürfen von maximal drei Personen gleichzeitig betreten werden.
- (19) Das Föhnen ist im Bad nicht erlaubt.

Ergänzende Bestimmungen zur Badeordnung während der Corona-Pandemie

- (20) Für das Becken gilt eine Maximalbelegung. Diese Höhe der Maximalbelegung wird gesondert veröffentlicht. Im gesamten Becken muss der gebotene Abstand selbstständig eingehalten werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (21) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (22) Abstandsregelungen und -markierungen z. B. von Wasserrutschen oder Sprunganlagen sind zu beachten.
- (23) Das Schwimmbecken ist nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen.
- (24) Die Leitern im Bad sind nur als Ausstieg zu nutzen.
- (25) Der Sprungturm darf nur von jeweils einer Person benutzt werden. Der Springer hat nach dem Sprung den Springerbereich unverzüglich zu verlassen. Gleiches gilt für die Ein-Meter-Sprunganlage.
- (26) Die Breitwasserrutsche darf nur von jeweils einer Person benutzt werden und ist nach dem Rutschen unverzüglich zu verlassen.
- (27) Vermeiden Sie Menschenansammlungen vor dem Ein- bzw. Ausgang, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (28) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (29) Bitte beachten Sie die folgenden Hygienetipps:
 - a) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
 - b) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
 - c) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
 - d) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
 - e) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (30) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (31) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (32) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (33) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (34) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.
- (35) Das Fußball- und Volleyballspielen sowie alle anderen Mannschaftssportarten sind nicht gestattet.

Ergänzende Bestimmungen zur Badeordnung während der Corona-Pandemie

- (36) Bei Gruppen und Kursen ist die Kursleitung für die Einhaltung der Badeordnung, der ergänzenden Bestimmungen zur Badeordnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (37) Es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind.
- (38) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.